

Wahlbekanntmachung;

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Lohra am 02. Oktober 2011

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der für den 23. Oktober 2011 festgelegte Termin für eine ggf. erforderlich werdende **Stichwahl** entfällt, da für die Wahl nur ein Wahlvorschlag (Bewerber) zugelassen wurde.

Die Gemeinde Lohra ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **11. September 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Gemeinde verfügt in den Wahlbezirken Grundschule Lohra, Nanz-Willershausen Rodenhausen, Weipoltshausen und Seelbach nicht über einen barrierefrei zugänglichen Wahlraum; sofern behinderte Wahlberechtigte aus diesen Wahlbezirken nicht in der Lage sind, die Wahlräume aufzusuchen, werden sie gebeten, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die übrigen Wahlräume sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra, Zimmer 15, eingesehen werden. Es besteht ebenfalls auch die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und in einem anderen Wahlbezirk dieses Wahlkreises zu wählen.

Bei der Direktwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlbezirk** wählen, in dem sie **in das Wählerverzeichnis eingetragen** ist.

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis – nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevorstand den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **02. Oktober 2011 um 16.00 Uhr** im Bürgerhaus Lohra, Jahnstraße 10, zusammen

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nach § 41 i. V. m. § 17 a Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 3 KWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Auf dem amtlichen Stimmzettel ist der Name des an der Wahl teilnehmenden Bewerbers aufgeführt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlich hergestellten Stimmzettel. Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig – Ja- oder Nein- Stimme. Die wahlberechtigte Person faltet den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. **Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.**

Lohra, den 15. September 2011

Gemeindevorstand Lohra

gez.

i.A. Weimer